



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0704 - 0705, DOK 543.1

**Nachhaftung des persönlich haftenden Gesellschafters**

- Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 29.09.1989
- 2 (5) Ca 4112/88

Nachhaftung des persönlich haftenden Gesellschafters (§§ 128 Satz 1, 138 HGB);

hier: Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 29.09.1989

- 2 (5) Ca 4112/88 -

Orientierungssatz:

Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft ist auf die Verbindlichkeiten beschränkt, die schon vor seinem Ausscheiden aus seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter bestanden haben.

2. Der Lohn- bzw. Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers entsteht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - regelmäßig erst dann, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung tatsächlich erbracht hat, es handelt sich nicht etwa lediglich um eine, später fällig werdende Forderung. Daher hat der persönlich haftende Gesellschafter nicht für Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers einzustehen, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens als persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft noch gar nicht entstanden waren.
3. Berufung eingelegt beim LArbG Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 10 Sa 318/90.